[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **8 (1918)**

Heft 45

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 45. VIII. Jahrgang. Zürich, den 9. November 1918.

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes" (S. L. V.)
Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse"

Abonnements: Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.— Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 35.—
Insertionspreis: Die viergesp. Petitzeile 75 Rp.

Eigentum & Verlag der Zeitungsgesellschaft A.-G.
Annoncen- & Abonnements-Verwaltung: „ESCO" A.-G., Publizitäts-, Verlags- & Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Uraniastr. 19. Telef. „Selnau" 5280
Zahlungen für Inserate und Abonnements nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag ▫ Parait le samedi

Redaktion: P. E. Eckel, Zürich, E. Schäfer, Zürich, Dr. O. Schneider, Zürich
Verantwortl. Chefredakteure: Direktor E. Schäfer und Rechtsanwalt Dr. O. Schneider, beide in Zürich I.

Der Filmvorführungs-Vertrag.

(Von D. A. Lang, Zürich.)

Es ist noch nicht gar lange her, daß die Rechtswissenschaft ihre Aufmerksamkeit auch den kinorechtlichen Fragen zuwandte und eine Lösung dieser, durch die Kinomatographie ins Leben gerufenen Probleme anstrebte. Aber der Eifer, mit dem sie sich an diese Arbeit machte, überwand schnell und leicht alle Hindernisse, und heute darf die Rechtswissenschaft wohl mit Fug und Recht behaupten, daß die rechtlichen Fragen der Kinematographie wohl am eingehendsten studiert und einer wirklichen Lösung am nächsten gebracht sind.

Leider aber wurden diese Rechtsfragen meistens in der juristischen Fachpresse behandelt und in Lehrbüchern und Rechtsschriften sterilisiert, sodaß dem Kinomann der Praxis die praktische Anwendung dieser wissenschaftlichen Resultate meistens versperrt blieb. So ist es erklärlich, daß in der Kinobranche über Rechtsfragen, die die Rechtswissenschaft schon lange gelöst, heute noch ein toller Wirrwarr von Meinungen und Anschauungen sich streitet. Es ist daher eine Pflicht der Kino-Fachpresse, auch nach dieser Seite hin aufklärend zu wirken. Wir haben es uns heute zur Aufgabe gestellt, die Rechtsnatur der sog. „Filmvorführungsverträge" zu analysieren.

Die Filmbranche ist heute regelmäßig dreistufig organisiert. Der Filmfabrikant produziert den Film, und gibt das fertige, vorführungsbereite Produkt weiter an die „Filmverleiher", welche die Rolle des Zwischenhandels spielen. Der Filmverleiher vertreibt dann die Films weiter an die Konsumenten, die einzelnen Kinotheater.

Diese „leihen" vom „Filmverleiher" einen Film, oder gar ein ganzes Programm. Wieder andere „pachten", oder „kaufen" einen Monopolschlager und „mieten" das Beiprogramm dazu. Unter einem „Monopolfilm" verstehen sie dann einen solchen, den nur ein Theater, oder ein Theater zuerst, und während einer gewissen Zeit allein, in demselben Orte aufführen darf. Ob nun aber ein Theaterbesitzer einen Monopolschlager „pachtet", oder ein Beiprogramm „mietet", rechtlich ist es genau dieselbe Vertragsform.

Der Inhalt des Vertrages zwischen dem Filmverleiher und dem Theaterbesitzer besteht darin, daß der Filmverleiher diesem gegen eine bestimmte Gebühr eine körperliche Sache, das Filmband übergibt, und zugleich das Recht, diesen Film in seinem Theater für eine bestimmte Zeit vorzuführen.

Welches ist nun die rechtliche Natur dieses Vertrages? Ist es ein Leihvertrag? oder ein Kaufvertrag? oder ein Mietvertrag, oder ein Pachtvertrag? oder eine sonstige Vertragsform? Es ist klar, daß von dieser Antwort sehr viel abhängt, und daß die rechtliche Behandlung dieses Verhältnisses zwischen Filmverleiher und Theaterbesitzer je nachdem ein ganz verschiedenes ist.

Durch den Leihvertrag (O. R. Art. 305 ff.) verpflichtet sich der Verleiher, dem Entlehner eine Sache zu unentgeltlichem Gebrauche zu überlassen. Der Filmverleiher verleiht für gewöhnlich seine Films nicht unentgeltlich, sodaß, abgesehen von allem anderen, die Annahme eines